

Immobilien / Wasser

42. BImSchV: Hygienischer Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern

Durch die Legionelleninfektionen in Ulm (2010), Warstein (2013), New York (2015) und Bremen (2015, 2016) ist deutlich geworden, dass Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider potentielle Ursache für Legionelleninfektionen sein können. Mikroorganismen finden im Milieu des Kreislaufwassers günstige Lebens- und Vermehrungsbedingungen, wenn es nicht hygienischen Anforderungen entspricht.

Seit Anfang 2015 schreibt die VDI-Richtlinie 2047-2 Mindestanforderungen für den sicheren hygienischen Betrieb von Verdunstungskühlanlagen vor. Seit August 2017 ist dies in der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) auch gesetzlich verankert.



171_0422_01

Pflichten aus der 42. BImSchV

1. Anmeldung der Anlagen im Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen (KaVKA)
2. Führung eines Betriebstagebuchs, das mindestens die Angaben gem. Anlage 4 Teil 1 der 42. BImSchV enthält
3. Betriebsinterne Überprüfungen chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen (mindestens alle zwei Wochen)
4. Durchführung von akkreditierten Probenahmen und akkreditierten Laboruntersuchungen
5. Regelmäßige Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs gemäß §14 42. BImSchV

Die ersten drei der genannten Punkte werden in der Regel durch den Anlagenbetreiber durchgeführt. Die Punkte vier und fünf erfordern allerdings besondere Qualifikationen, über welche die Sachverständigen von WESSLING verfügen.

Probenahme und Analytik

WESSLING bietet die Probenahme gemäß 42. BImSchV sowie die regelmäßigen mikrobiologischen Untersuchungen an. Die Legionellenbestimmung in Kühlwasser erfolgt nach der Norm ISO11731:2017-05.

Zusätzlich zu den Parametern Legionellen und allgemeine Koloniezahl empfehlen wir die Bestimmung des Parameters *Pseudomonas aeruginosa*. *Pseudomonas* stellen als Erstbesiedler von Oberflächen im wörtlichen Sinn die Grundlage für Biofilme dar. Biofilme bilden ein Habitat für verschiedene Bakterien, u. a. für Legionellen.

Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs

Für die Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs nach §14 42. BImSchV gelten verbindliche Fristen, die der Verordnung zu entnehmen sind. Nach der Erstüberprüfung müssen die Anlagen alle fünf Jahre erneut überprüft werden. Die Prüfung muss entweder durch Inspektionsstellen des Typs A oder durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige erfolgen. WESSLING beschäftigt öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auch für diese Überprüfungen.



Unser Leistungsspektrum

- Beratung hinsichtlich des hygienischen Betriebs von Verdunstungskühlanlagen
- Beratung zu mikrobiologischen und chemischen Untersuchungsparametern
- Durchführung der erforderlichen chemischen und mikrobiologischen Analysen
- Erstellung von hygienischen Gefährdungsbeurteilungen mit Risikoanalyse, Risikobewertung und priorisierten Handlungsempfehlungen
- Durchführung von Überprüfungen des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs nach 42. BImSchV, § 14

WESSLING ist als internationales und unabhängiges Analytik-, Prüf- und Beratungsunternehmen an 26 Standorten in Europa und China vertreten. Das Familienunternehmen genießt seit 1983 einen exzellenten Ruf bei national und international tätigen Kunden. 1600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen vielfältige Expertise für die kontinuierliche Verbesserung von Qualität und Sicherheit, von Umwelt- und Gesundheitsschutz ein. Wir prüfen, analysieren, begutachten, planen Projekte und setzen sie um – für die nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität.

Sie haben Fragen oder Sie möchten sich über weitere Dienstleistungsangebote von WESSLING informieren? Wir freuen uns über Ihren Anruf unter **+49 2505 89-0**. Oder schicken Sie uns einfach eine E-Mail an **wasser@wessling.de**. Aktuelle Informationen von uns finden Sie auf unseren Internetseiten **www.wessling.de**.